



## Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken

<i>Organisationseinheit:</i> Wirtschaft, Kultur und Soziales	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement Recht und Versicherungen Steuerungsunterstützung
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Sparkasse Saarbrücken haben die Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins initiiert. Ziel ist es, mit der Gründung des Vereins die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftskraft sowie die weitere Verbesserung der Lebensqualität in der Region Saarbrücken zu stärken.

Eine ausführliche Erläuterung zu dem Tagesordnungspunkt enthält die beigelegte Informationsvorlage des Regionalverbands Saarbrücken.

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Völklingen neben der Landeshauptstadt als einzige Kommune im Regionalverband Saarbrücken eine eigene Wirtschaftsförderung unterhält, haben die Initiatoren die Stadt Völklingen eingeladen, an der Vereinsgründung mitzuwirken und ebenfalls Gründungsmitglied zu werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Sport vom 29.03.2017 wurde von einem Vertreter des Regionalverbands Saarbrücken über die Vereinsgründung berichtet.

Das Gremium hat sich in der Aussprache grundsätzlich positiv geäußert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nach derzeitigem Satzungsentwurf wird der Regionalverband Saarbrücken einen

Mitgliedsbeitrag von jährlich 750 EUR zahlen. Die Mitgliedschaft der einzelnen Kommunen ist beitragsfrei.

### **Anlage/n**

- Vorlage Kooprat RV 7.4.17 (öffentlich)
- 20170327\_WirtschaftsregionSB\_Satzung (öffentlich)

# Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

---

		Fachdienst 60: Regionalentwicklung und Planung
Vorlagen-Nr 0054/2017	Zuständigkeit:	
	Vorlagen-Datum:	28.02.2017

## Gründung eines Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung	15.03.2017	N	Kenntnisnahme	
Bürgermeisterbesprechung	24.03.2017	N	Kenntnisnahme	
Kooperationsrat	07.04.2017	Ö	Kenntnisnahme	

### Sachverhalt:

Um den globalen Trends und Herausforderungen in der Region Saarbrücken kooperativ zu begegnen und durch gemeinsames Handeln Synergien zu nutzen, beabsichtigen der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, und die Sparkasse Saarbrücken einen Wirtschaftsentwicklungsverein zu gründen. Mit der Gründung des Vereins soll die Stärkung der Zukunftsfähigkeit und der Wirtschaftskraft sowie die weitere Verbesserung der Lebensqualität in der Region Saarbücken angestrebt werden. Dieser Vereinszweck soll insbesondere durch

- das Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u. a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Politik, die themenübergreifende Koordination und Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten;
- die Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft;
- die Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region,

sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur;

- die Stärkung des Bekanntheitsgrads der Wirtschaftsregion außerhalb des Saarlandes und
- die Kooperation mit den (auch transnationalen) Nachbarregionen

umgesetzt werden.

Durch die Bündelung von Kräften soll die kritische Masse erhöht und durch ein einheitliches Auftreten nach außen deutlich sichtbar werden. Der Verein mit seinen Mitgliedern soll für diesen Kooperationsprozess ideelle und finanzielle Unterstützung leisten. Als Impulsgeber für die einzelnen Akteure kann der Verein auch als Projektkoordinator auftreten.

Der Name des Vereins ist mit den Gründungsmitgliedern noch abzustimmen.

### *Hintergründe*

Der Wirtschaftsstandort Region Saarbrücken mit der Landeshauptstadt Saarbrücken, als überregional bekanntem Leuchtturm und wirtschaftlichem Zentrum, steht bei dem Werben um Investitionen und Zukunftspotenziale in einem immer härter werdenden Wettbewerb mit anderen deutschen Wachstumsregionen. Um sich im Wettbewerb um Investitionen und kluge Köpfe in Zukunft deutlicher positionieren zu können, sollen die vor Ort vorhandenen Potenziale besser und zielgerichteter vernetzt und genutzt werden.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Federführung der Sparkasse Saarbrücken haben Vertreter des Fachdienstes Regionalentwicklung und Planung des Regionalverbands, der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt sowie der Hochschulen, Kammern, Verbänden, Bundesagentur, Förderbank und Wirtschaftsministerium Möglichkeiten der Vernetzung diskutiert und anhand von Beispielen aus anderen deutschen Wirtschaftregionen analysiert.

Danach haben sich in anderen Verdichtungsräumen Strukturen bewährt, die es ermöglichen, dass die genannten Akteure im Sinne der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts gemeinsam auftreten und gemeinsame Projekte verfolgen. Üblicherweise erfolgt ein solcher Zusammenschluss in der Organisationsform eines eingetragenen Vereins.

### *Initiatoren und Mitglieder*

Die Landeshauptstadt Saarbrücken, der Regionalverband Saarbrücken und die Sparkasse Saarbrücken sind als Mitglieder des Vereinsvorstandes qua Satzung gesetzt. Der zu gründende Verein hat ausschliesslich unterstützende fördernde Funktion und soll keine wirtschaftsfördernden Aufgaben der Kommunen übernehmen. Im Sinne der Netzwerk- und Bündelungsfunktion soll er vielmehr die bestehenden wirtschaftsfördernden Aktivitäten stärken und in ihrer Wirkung hebeln.

Damit der Verein in diesem Sinne erfolgreich tätig werden kann, wird es darum gehen, möglichst schnell notwendige Multiplikatoren, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft, als Mitglieder zu gewinnen. Dabei fungieren die Mitglieder der bestehenden Arbeitsgruppe bei der Sparkasse Saarbrücken als Nukleus.

# **Satzung des Wirtschaftsentwicklungsvereins für die Wirtschaftsregion Saarbrücken**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet:

*Wirtschaftsregion Saarbrücken*

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, in der Region die Zukunftsfähigkeit und die Wirtschaftskraft zu stärken sowie die Lebensqualität weiter zu verbessern, insbesondere
  - durch Zusammenführen von Netzwerken und Akteuren u.a. aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Verwaltung, Politik durch die themenübergreifende Koordination, Identifizierung von Kooperationspotenzialen sowie die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von hierzu zweckdienlichen Projekten;
  - durch Nutzbarmachung der Kompetenzen in Wissenschaft und Forschung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft;
  - durch Sicherung der Verfügbarkeit qualifizierter Fach- und Führungskräfte über eine Verstärkung der Verzahnung von Politik, Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Wirtschaft, über die Steigerung der Attraktivität der Region, sowie über die Sicherstellung der Erreichbarkeit in der Region und Qualitätssteigerung ihrer Infrastruktur;
  - durch Stärkung des Bekanntheitsgrads der Wirtschaftsregion außerhalb des Saarlandes
  - durch Kooperation mit den Nachbarregionen.
  
2. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.

/..

3. Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht beabsichtigt, insbesondere darf kein entscheidender Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt oder angestrebt werden. Der Zweck der Beteiligung muss auf die Verbesserung der wirtschaftsbezogenen Standortbedingungen in der Wirtschaftsregion Saarbrücken ausgerichtet sein.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Zivilrechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
3. Den Mitgliedern
  - Landeshauptstadt Saarbrücken
  - Mittelstadt Völklingen
  - Regionalverband Saarbrücken
  - Sparkasse Saarbrücken

steht das Sonderrecht zu, jeweils ein Vorstandsmitglied auf die Dauer von zwei Jahren zu benennen.

4. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis über ihre Nachfolge entschieden ist.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung laden. Er hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.



3. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn eines der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax-Anschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Vereinsmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde am ..... errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder